

Bekanntgabe

des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren

Betreffend die 2. Abbaugenehmigung für das Kernkraftwerk Brunsbüttel (KKB)

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 3 Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, zum weiteren Abbau, Abbauphase 2, des KKB

Mit Schreiben vom 08.06.2020 hat die KKB GmbH & Co. oHG beim MELUND einen Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG zum weiteren Abbau der Anlage, Abbauphase 2 gestellt. Dieses Vorhaben gilt gem. Anlage 1 Nr. 11.1 zum UVPG als Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist. Für dieses Vorhaben bestand deshalb gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Nach § 2a Abs. 1a AtG war die Vorprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG wurde die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die aus dem Vorhaben resultierenden umweltrelevanten Wirkungen wurden bereits durch die UVP der insgesamt geplanten Maßnahmen im Rahmen der Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des KKB (Stilllegung, Abbau Phase 1) vollständig und abdeckend berücksichtigt. Änderungen der insgesamt geplanten Maßnahmen, die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen könnten wurden nicht beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kiel, den 13.07.2022

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein

I.A.

Lars Eckhoff

Oberregierungsrat